

Angeschlagen am: 15.12.2023
Aushang bis: 29.12.2023
Abgenommen am:

Abteilung: Assistenz Bürgermeister/Amtsleitung
Sachbearbeiter: Laura Artner
Tel.: +43 3124 22201 526
Fax: +43 3124 22201 529
E-Mail: laura.artner@gratkorn.gv.at

Gratkorn, 15. Dezember 2023

KUNDMACHUNG

Verordnung der Marktgemeinde Gratkorn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023 nachstehende Änderung der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2017 beschlossen:

1. § 4 wird dahingehend geändert, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 installierten Wasserzähler einschließlich der landwirtschaftlichen Stallwasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt für einen Zähler mit einer Durchflussmenge pro Stunde in Höhe von

3 m ³ /h	€ 23,22/Jahr
7 m ³ /h	€ 32,48/Jahr
20 m ³ /h	€ 64,98/Jahr
100 m ³ /h	€ 139,20/Jahr

2. § 5 wird dahingehend geändert, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

§ 5
Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,99 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt die Wasserverbrauchsgebühr EUR 1,37 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Es wird pro Anschluss eine Mindestabnahmemenge von 30 m³ pro Jahr festgelegt. Ist der Verbrauch pro Anschluss größer als die festgelegte Grundgebühr, wird der tatsächliche Verbrauch für die Verrechnung herangezogen.

3. § 10 wird dahingehend geändert, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

§ 10
Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Gratkorn vom 18.11.2015 außer Kraft.
- (2) Die Änderung der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Michael Feldgrill

